

Geheimhaltungsvereinbarung

Zwischen _____

(Arbeitgeber/in)

und

Vor- und Nachname: _____

geboren am: _____

wohnhaft in: _____

(Arbeitnehmer/in)

Im Folgenden jeweils als "Partei" oder gemeinsam als "Parteien" bezeichnet

Die Parteien stehen zueinander in Geschäftsbeziehung. Dabei erhält jede der Parteien möglicherweise vertrauliche Informationen bezüglich der anderen Partei. Mit Abschluss dieser Vereinbarung beabsichtigen die Parteien, jeweils die Vertraulichkeit der Informationen, die von der anderen Partei zur Verfügung gestellt werden, zu wahren.

Daher vereinbaren die Parteien Folgendes:

1. Definitionen

1.1 "Vertrauliche Informationen" sind alle finanziellen, technischen, rechtlichen, steuerlichen, die Geschäftstätigkeit, die Mitarbeiter oder die Geschäftsführung betreffenden oder sonstigen Informationen (einschließlich Daten, Aufzeichnungen und Know-how), welche sich auf die jeweilige Partei oder auf ein damit verbundenes Unternehmen beziehen und welche dem Interessenten, dessen Organen, Mitarbeitern, Beratern oder sonstigen für ihn tätigen Dritten direkt oder indirekt von der jeweiligen Partei zugänglich gemacht werden oder diesen auf sonstige Weise zur Kenntnis gelangen. Ob und auf welchem Trägermedium die Informationen verkörpert sind, ist unerheblich; insbesondere sind auch mündliche Informationen umfasst. Unerheblich ist auch, ob Dokumente oder andere Trägermedien von einer der jeweiligen Partei oder der anderen erstellt wurden, sofern sie Informationen verkörpern, die sich auf die andere Partei oder ein mit ihr verbundenes Unternehmen beziehen.

Eine Information gilt nicht als vertraulich, wenn sie zum Zeitpunkt der Kenntniserlangung durch die andere Partei bereits öffentlich bekannt war oder danach ohne einen Verstoß gegen diese Vereinbarung oder Vertraulichkeitsverpflichtungen berechtigter Personen öffentlich bekannt wurde. Die Beweislast trägt die jeweils andere Partei, die die vertraulichen Informationen erlangt hat.

1.2 "Berechtigte Personen" sind die jeweils andere Partei, deren Organe und Mitarbeiter sowie die mit der jeweils anderen Partei verbundenen Unternehmen, deren Organe und Mitarbeiter, sofern sie jeweils einer dieser Vereinbarung entsprechenden Vertraulichkeitsverpflichtung unterliegen und mit der Geschäftsbeziehung notwendigerweise zu befassen sind. Berechtigte Personen sind ferner beruflich oder vertraglich zur Verschwiegenheit verpflichtete Berater der jeweils anderen Partei. Die jeweils andere Partei wird im Fall einer Aufforderung durch die jeweilige Partei die Namen und die Funktion ihrer Berater mitteilen. Sollte die jeweilige Partei ernsthafte und entsprechende darzulegende Bedenken hinsichtlich der Einschaltung eines bestimmten Beraters durch die andere Partei haben, werden sich die Parteien

hierüber beraten und bemühen, die Bedenken durch angemessene Maßnahmen auszuräumen

1.3 "Verbundene Unternehmen" sind Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. AktG.

1.4 „Mitarbeiter“ sind die Arbeitnehmer von Campusjäger und der jeweiligen verbundenen Unternehmen sowie jeweils Mitarbeiter ohne Arbeitnehmerstatus wie z. B. freie Mitarbeiter und Zeitarbeitskräfte.

2. Verpflichtungen zur Vertraulichkeit

2.1 Die Parteien werden wechselseitig vertrauliche Informationen streng vertraulich behandeln und sie Dritten, die nicht berechnigte Personen sind, weder weiterleiten noch auf sonstige Weise zugänglich machen sowie geeignete Vorkehrungen zum Schutz der vertraulichen Informationen treffen, mindestens aber diejenigen Vorkehrungen, mit denen die Parteien besonders sensible Informationen über ihr jeweils eigenes Unternehmen schützen.

2.2 Die Parteien werden wechselseitig sämtliche berechtigten Personen, die vertrauliche Informationen erhalten, über Inhalt und Umfang der Rechte und Pflichten aus dieser Vereinbarung informieren und sicherstellen, dass alle berechtigten Personen die Bestimmungen dieser Vereinbarung einhalten.

2.3 Die Parteien werden die wechselseitig erlangten vertraulichen Informationen ausschließlich zur Beurteilung im Rahmen der Geschäftsbeziehung verwenden. Insbesondere wird die jeweilige Partei vertraulichen Informationen der anderen Partei nicht nutzen, um sich im Wettbewerb einen geschäftlichen Vorteil gegenüber der anderen Partei, einem damit verbundenen Unternehmen oder Dritten zu verschaffen.

2.4 Die andere Partei wird nach Aufforderung durch die jeweilige Partei sämtliche Dokumente und sonstige Trägermedien zurückgeben, zerstören oder löschen, soweit diese vertrauliche Informationen der jeweiligen Partei verkörpern, es sei denn, die andere Partei ist gesetzlich oder aufgrund der Regelwerke einer Börse oder durch Anordnung eines zuständigen Gerichts oder einer zuständigen Behörde oder sonstigen Einrichtung zur Aufbewahrung verpflichtet. Die andere Partei hat nach Aufforderung unter Angabe von Gründen der jeweiligen Partei schriftlich mitzuteilen, welche vertraulichen Informationen zurückgegeben, zerstört oder gelöscht worden sind und welche nicht.

2.5 Die jeweilige Partei wird die andere Partei unverzüglich informieren, wenn die jeweilige Partei, deren Organe, Mitarbeiter oder Berater Kenntnis davon erlangen, dass vertrauliche Informationen der anderen Partei unter Verstoß gegen diese Vereinbarung weitergegeben wurden.

3. Ausnahmen zu den Verpflichtungen zur Vertraulichkeit

3.1 Die Verpflichtungen zur Vertraulichkeit gemäß Nr. 2.1 gelten nicht, wenn:

a. die jeweilige Partei für den konkreten Einzelfall der Weitergabe ihrer vertraulichen Informationen an einen Dritten ihre vorherige schriftliche Zustimmung gegenüber der anderen Partei erteilt, b. die jeweils andere Partei die vertraulichen Informationen vor dem Abschluss dieser Vereinbarung von einem Dritten erlangt, sofern der Dritte jeweils rechtmäßig in den Besitz der Informationen gelangt ist und durch die Weitergabe nicht gegen eine ihn bindende Vertraulichkeitsverpflichtung verstößt oder c. die jeweils andere Partei zur Offenlegung der Vertraulichen Informationen durch den Beschluss eines Gerichts, der Anordnung einer Behörde oder sonstigen Einrichtung oder aufgrund der Regelwerke einer Börse verpflichtet ist. Hält sich die jeweils andere Partei derart für verpflichtet, wird sie die betroffene Partei, soweit rechtlich zulässig, rechtzeitig vor der Offenlegung schriftlich benachrichtigen, damit die betroffene Partei die Offenlegung durch rechtliche Maßnahmen unterbinden kann. In dieser Benachrichtigung wird die jeweils andere Partei der betroffenen Partei in geeigneter Form, beispielsweise gemäß dem schriftlichen Gutachten eines Rechtsberaters, mitteilen, welche vertraulichen Informationen

weitergeleitet werden müssen. Die jeweils andere Partei wird nur den Teil der vertraulichen Informationen der betroffenen Partei offenlegen, der offengelegt werden muss.

3.2 Die jeweils andere Partei trägt die Beweislast für das Vorliegen einer der vorstehenden Ausnahmen von der Verpflichtung zur Verschwiegenheit gegenüber der jeweils betroffenen Partei.

4. Informationsvermittlung

4.1 Die Parteien übernehmen wechselseitig keine Verantwortung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der jeweils bereitgestellten vertraulichen Informationen oder der Annahmen, die auf den vertraulichen Informationen basieren.

4.2 Weder die Bestimmungen dieser Vereinbarung noch die wechselseitig von den Parteien übermittelten vertraulichen Informationen haben einen rechtsgeschäftlichen Erklärungsinhalt im Hinblick auf die Geschäftsbeziehung der Parteien oder in sonstiger Weise über den Inhalt der Bestimmungen dieser Vereinbarung hinaus. Insbesondere verbleiben die von der jeweiligen Partei oder auf deren Veranlassung weitergegebenen Informationen im geistigen Eigentum dieser Partei oder der damit verbundenen Unternehmen und es werden keine Nutzungs- oder Lizenzrechte der anderen Partei hieran begründet.

5. Vertragsstrafe

Für jeden einzelnen Verstoß gegen die Verpflichtungen zur Vertraulichkeit aufgrund dieser Vereinbarung ist die jeweils betroffene Partei berechtigt, von der gegen diese Vereinbarung verstoßenden anderen Partei die Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von bis zu EUR 50.000,00 zu fordern. Die Grundsätze des Fortsetzungszusammenhangs sind ausgeschlossen. Mit der Zahlung der Vertragsstrafe wird die Geltendmachung des Anspruchs auf Unterlassung oder eines darüber hinausgehenden Schadensersatzes der jeweils betroffenen Partei bei entsprechendem Nachweis nicht ausgeschlossen. Die Vertragsstrafe wird auf einen möglichen Schadensersatz angerechnet.

6. Laufzeit

Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen und tritt mit ihrer Unterzeichnung in Kraft. Die Verpflichtungen zur Vertraulichkeit bestehen noch weitere vier Jahre nach dem Ende der Laufzeit dieser Vereinbarung fort.

7. Übertragbarkeit von Rechten

Die Rechte und Pflichten aus dieser Vereinbarung sind nicht übertragbar.

8. Schriftform

Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform; dies gilt auch für eine Änderung des Schriftformerfordernisses selbst.

9. Salvatorische Klausel

Für den Fall, dass einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sind oder werden, oder für den Fall, dass diese Vereinbarung unbeabsichtigte Lücken enthält, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarungen nicht berührt. Eine solche unwirksame, undurchführbare oder fehlende Bestimmung soll einvernehmlich durch die Parteien durch eine solche wirksame und durchführbare Bestimmung ersetzt werden, wie sie die Parteien unter Berücksichtigung des wirtschaftlichen Zwecks dieser Vereinbarung vereinbart hätten, wenn ihnen beim Abschluss dieser Vereinbarung Unwirksamkeit, Undurchführbarkeit oder das Fehlen der

betreffenden Bestimmung bewusst gewesen wäre. Die Parteien sind verpflichtet, eine solche Bestimmung in gebotener Form, jedoch zumindest schriftlich, zu bestätigen.

10. Rechtswahl und Gerichtsstand

10.1 Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

10. Für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung verbleibt es bei dem jeweils gesetzlichen Gerichtsstand.

Ort, Datum, Unterschrift (Arbeitnehmer/in)

Ort, Datum, Unterschrift (Arbeitgeber/in)